B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 "Herten-Mitte, Einzelhandels- und Dienstleistungszentrum" mit Vorhaben- und Erschließungsplan im Bereich des ehemaligen Herten-Forums und angrenzender Flächen zwischen Feldstraße, Kaiserstraße, Konrad-Adenauer-Straße und Blumenstraße gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 "Herten-Mitte, Einzelhandels- und Dienstleistungszentrum" mit Vorhaben- und Erschließungsplan ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht. Die betroffenen Flurstücke sind in der anliegenden Auflistung (Anlage 1) aufgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Offenlagebeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 19.02.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Offenlagebeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 "Herten-Mitte, Einzelhandels- und Dienstleistungszentrum" mit Vorhaben- und Erschließungsplan öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen Offenlagebeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) der Offenlagebeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 24.02.2020

gez. Fred Toplak

Bürgermeister

Anlage 1

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 "Herten-Mitte, Einzelhandels- und Dienstleistungszentrum" mit Vorhaben- und Erschließungsplan

---

Übersichtsplan

Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

Gemarkung	*Flur*	*Flurstück*
Herten	56	208, 214, 237, 239, 269, 270, 271, 272, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280 teilweise, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 288 teilweise
Herten	54	503 teilweise, 510 teilweise, 668 teilweise

B E K A N N T M A C H U N G

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 "Herten-Mitte, Einzelhandels- und Dienstleistungszentrum" mit Vorhaben- und Erschließungsplan
- Änderung des Geltungsbereichs
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB
- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für den vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 "Herten-Mitte, Einzelhandels- und Dienstleistungszentrum" mit Vorhaben- und Erschließungsplan im Bereich des ehemaligen Herten-Forums und angrenzender Flächen zwischen Feldstraße, Kaiserstraße, Konrad-Adenauer-Straße und Blumenstraße fasst der Rat der Stadt Herten folgende Beschlüsse:

1. Der Rat macht von seinem Rückholrecht nach § 4 Absatz 1 Satz 1 der Ausschussordnung des Rates der Stadt Herten in der Fassung vom 29.11.2017 Gebrauch.
2. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird gemäß Anlage 1 angepasst.
3. Es wird eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB durchgeführt.
4. Es wird eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind in Anlage 2 aufgelistet.

Die Auslegung findet vom 09.03.2020 bis einschließlich 12.04.2020 im Rathaus der Stadt Herten, Stadtplanungsamt, Flur vor Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten statt:

Montag	8:00—16:00 Uhr
Dienstag	8:00—12:30 Uhr
Mittwoch	8:00—12:30 Uhr
Donnerstag	8:00—12:30 Uhr und 14:00—17:30 Uhr
Freitag	8:00—12:30 Uhr

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen werden vom 09.03.2020 bis einschließlich 12.04.2020 zusätzlich unter

https://www.herten.de/service/wohnen-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene-im-verfahren.html

in das Internet eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herten, den 24.02.2020

gez. Fred Toplak

Bürgermeister

Anlage 2

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 "Herten-Mitte, Einzelhandels- und Dienstleistungszentrum" mit Vorhaben- und Erschließungsplan

Art der umweltbezogenen Information	Vorliegende umweltbezogene Information
A) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Rückbau des ehemaligen Einkaufzentrums „Forum Herten“, ecotone, Dortmund, November 2018 Orientierende Umwelttechnik Untersuchung „Forum“ in Herten, Projekt-Nr. 120374, CDM Smith Consult GmbH, Bochum vom 15.03.2019 Stellungnahme zu den Untersuchungen Altlastenverdachtsfläche Nr. 4408/2080 „Tankstelle“ Ehemaliges EKZ Forum Herten, CDM Smith Consult GmbH, Bochum vom 09.01.2020 Stellungnahme Kreis Recklinghausen vom 21.08.2019 Untere Naturschutzbehörde: Zum jetzigen Zeitpunkt keine Anmerkungen oder Bedenken. Im Zuge des Gebäudeabrisses, der aktuell läuft, ist der Artenschutz mit der UNB abgestimmt worden. Untere Wasserbehörde: In der Begründung bzw. im Umweltbericht zum o.g. Bebauungsplan wurden keine konkreten Angaben zur abwassertechnischen Erschließung gemacht. Daher kann das Vorhaben aus abwassertechnischer Sicht noch nicht beurteilt werden. Stellungnahme Kreis Recklinghausen vom 02.09.2019 Untere Bodenschutzbehörde: Altlastenkatasterstandort 4408/2080 „Tankstelle“ ist textlich und zeichnerisch zu kennzeichnen und orientierend zu untersuchen. Altlastenkatasterstandort 4408/0341 „Tankstelle Kaiserstraße 81/ Feldstraße“ ist textlich und zeichnerisch zu kennzeichnen. Im gesamten Planbereich sind großflächig Anschüttungen vorhanden, die teilweise (EPAK, Cyanide) die Z 2-Werte der LAGA Bauschutt (1997) erreichen. Dies würde bei Direktkontakt einer gefahrlosen Nutzung entgegenstehen. Dieser Konflikt sollte im Zuge der Planung bewertet und gelöst werden. Stellungnahme Deutscher Wetterdienst vom 06.08.2019: Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima sind zu berücksichtigen.
B) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	
C) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	Lärmgutachten vorhabenbezogener Bebauungsplan, afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern am See, Stand: 21.01.2020, einschl. zweier ergänzender Erklärungen vom 21.01.2020 Orientierende Umwelttechnik Untersuchung „Forum“ in Herten, Projekt-Nr. 120374, CDM Smith Consult GmbH, Bochum vom 15.03.2019 Stellungnahme zu den Untersuchungen Altlastenverdachtsflä-

	che Nr. 4408/2080 „Tankstelle“ Ehemaliges EKZ Forum Herten, CDM Smith Consult GmbH, Bochum vom 09.01.2020 Stellungnahme Kreis Recklinghausen vom 21.08.2019 Untere Naturschutzbehörde: Zum jetzigen Zeitpunkt keine Anmerkungen oder Bedenken. Im Zuge des Gebäudeabrisses, der aktuell läuft, ist der Artenschutz mit der UNB abgestimmt worden. Untere Wasserbehörde: In der Begründung bzw. im Umweltbericht zum o.g. Bebauungsplan wurden keine konkreten Angaben zur abwassertechnischen Erschließung gemacht. Daher kann das Vorhaben aus abwassertechnischer Sicht noch nicht beurteilt werden. Stellungnahme Kreis Recklinghausen vom 02.09.2019 Untere Bodenschutzbehörde: Altlastenkatasterstandort 4408/2080 „Tankstelle“ ist textlich und zeichnerisch zu kennzeichnen und orientierend zu untersuchen. Altlastenkatasterstandort 4408/0341 „Tankstelle Kaiserstraße 81/ Feldstraße“ ist textlich und zeichnerisch zu kennzeichnen. Im gesamten Planbereich sind großflächig Anschüttungen vorhanden, die teilweise (EPAK, Cyanide) die Z 2-Werte der LAGA Bauschutt (1997) erreichen. Dies würde bei Direktkontakt einer gefahrlosen Nutzung entgegenstehen. Dieser Konflikt sollte im Zuge der Planung bewertet und gelöst werden.
D) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Stellungnahme LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster vom 19.07.2019: Keine grundsätzlichen Bedenken. Bitte, in den Bebauungsplan einen Hinweis zum Verhalten bei Bodenfunden aufzunehmen.
E) Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	
F) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	
G) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	
H) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	
I) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben A, C und D	